

Besondere Bedingung Nr. 6341 Wartungsvertrag

Voraussetzung für die Versicherung der unter Pos. angeführten Maschine oder maschinellen Einrichtung ist der Abschluss oder das Bestehen eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller oder Lieferanten der Maschine oder der maschinellen Einrichtung. Die Auflösung des Wartungsvertrages stellt eine Gefahrerhöhung gemäß Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar und ist demgemäß dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.